

Zeit aus der Pacht setzen und schmeissen lassen, arg. t. t. ff. ne quis in sua causa judic. l. 13. ff. quod met. caus. l. 176. ff. de R. l. l. 3. C. de pign. FA-  
CHINÆUS lib. I. Controv. c. 95. FRANTZK. ad ff. h. t. n. 182. CARPZ. p. 2. C. 37. def. 6. n. 12.  
CHRISTINÆUS Vol. 3. decis. 115. n. 10. Ja es ist dem Verpächter die eigenmächtige Entsetzung des Pächters aus der Pacht auch in dem Falle verbothen, wenn gleich in dem Pacht-Contracte ausdrücklich und mit klaren Worten verglichen worden, daß woferne der Pächter das Pacht-Geld nicht richtig bezahlen würde, der Verpächter befugt seyn sollte den Pächter propria auctoritate aus der Pacht zu schmeissen, immassen dieses pactum nur von dem Falle zu verstehen, wenn der Pächter sich nicht zur Wehre setzet. Daferne er aber sich zur Wehre setzet, und resistiret, mag der Verpächter nicht Gewalt brauchen, sondern er muß vielmehr Obrigkeitliche Hülffe imploriren, und ihn durch die Obrigkeit aus der Pacht herausjagen lassen. STRYCK. Caut. contract. sect. 2. c. 9. §. 9. & ad LAUTERB. Comp. iur. h. t. verb. *judicis implorata*.

Wenn nun aber der Pächter deshalb vor geendigter Pacht-Zeit aus der Pacht gesetzt und geschmissen worden, so kann der Verpächter von demselben nicht das ganze Pacht-Geld auf die ganzen 5. Jahre oder die folgenden Jahre, da er nicht mehr in der Pacht stehet, for-